

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter

KOM(84) 735 endg.; EG-Dok. 4314/85

Punkt der 550. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1985

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

- EG
G
Wi
1. Die Bundesregierung wird gebeten, den Vorschlag der EG-Kommission zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle durch Konsumgüter in der vorliegenden Fassung⁷ abzulehnen.
- [G]

(bei Ablehnung
des Klammerzu-
satzes ent-
fällt 6.)

EG
G
Wi

2. Der EG-Kommission ist zwar darin zuzustimmen, daß bei Gefahren, die durch die Verwendung von Konsumgütern für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher auftreten können, entsprechende Regelungen zur Unterrichtung des Verbrauchers über die Risiken und zur Verbesserung der Verwendungsbedingungen der Erzeugnisse getroffen werden müssen.

EG
Wi
(bei Annahme
entfällt 4.)

3. Der Bundesrat hält es deshalb für wichtig, das Produktsicherheitsrecht innerhalb der Gemeinschaft zu harmonisieren. Nicht für erforderlich hält er dagegen die Einführung eines administrativ aufwendigen Meldesystems für Unfälle durch Konsumgüter und die Errichtung einer zentralen Datensammelstelle bei der Kommission entsprechend dem vorliegenden Entscheidungsvorschlag. Er befürwortet statt dessen einen kooperativen Informationsaustausch unter den jeweiligen nationalen Einrichtungen, wie z. B. der Bundesanstalt für Arbeitsschutz, deren Aufgaben die Unfallforschung im Bereich Heim und Freizeit einschließt.

G

4. Zu diesem Zweck ist es auch notwendig, daß sich die entscheidenden Stellen einen Überblick über die mit der Verwendung von Produkten verbundenen Risiken verschaffen. Die Errichtung eines umfassenden Informationssystems durch die Europäische Gemeinschaft stellt jedoch nicht die richtige Maßnahme zur Verfolgung dieser Ziele dar.

EG
G
Wi

5. Aus den im Rahmen des Modellversuchs ermittelten Daten geht hervor, daß die statistisch erfaßten Unfälle zum weitaus größten Teil auf Stürze nach unten oder auf der gleichen Ebene (ca. 65 v. H.), auf Verschlucken, Vergiftungen oder den Kontakt mit ätzenden Erzeugnissen (ca. 20 v. H.) sowie auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit der

Gartenarbeit oder mit der Freizeitgestaltung (ca. 10 v. H.) entfallen. Nach dem bisherigen Erkenntnisstand sind gerade bei diesen Fallgruppen die weitaus meisten Unfälle auf das Fehlverhalten des Verbrauchers und nicht auf Fehler des jeweiligen Produktes zurückzuführen. Deshalb würde die Errichtung eines Informationssystems, das auf die Erfassung sämtlicher Unfälle im Haushalt angelegt wäre, einen völlig unangemessenen Verwaltungsaufwand mit erheblichen nicht gerechtfertigten Kosten verursachen.

R
(entfällt
bei Ableh-
nung des
Klammerzu-
satzes in
Ziff. 1)

6. Nach Auffassung des Bundesrates darf es der Kommission nicht überlassen werden, umfassend die einheitlichen Kriterien für die Sammlung der Daten festzulegen. Die Bundesregierung wird daher gebeten, darauf hinzuwirken, daß jedenfalls die Festlegung der wesentlichen Grundzüge der Kriterien der Datensammlung einer Entscheidung des Rates vorbehalten bleibt.

Ferner wird die Bundesregierung gebeten, auf eine Klarstellung der sich aus Artikel 3 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinzuwirken. Dabei muß jedenfalls sichergestellt werden, daß den Mitgliedstaaten nicht die Verpflichtung obliegt, Auskunftspflichten für die Betroffenen zu begründen.

B

7. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.